

Allgemeine Bedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung ABVZ 2024

§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall	§ 11	Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt
§ 2	Kostenübernahme	§ 12	Anderweitige Versicherung
§ 3	Mitversicherte Unternehmen	§ 13	Vorläufige Entschädigung
§ 4	Neu hinzukommende Unternehmen	§ 14	Obliegenheiten
§ 5	Zeitliche und örtliche Geltung des Versicherungsschutzes	§ 15	Kündigung nach einem Versicherungsfall
§ 6	Repräsentanten	§ 16	Sanktionsklausel
§ 7	Vertrauenspersonen, außenstehende Dritte	§ 17	Vertragswahrung
§ 8	Ausschlüsse	§ 18	Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Formerfordernis
§ 9	Serienschaden	§ 19	Hinweise zur Aufsichtsbehörde
§ 10	Anzeigespflicht im Versicherungsfall	§ 20	Datenverwendung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall

Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (im Folgenden Versicherer genannt) gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen (im Folgenden Versicherte genannt) im Umfang dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden an deren Vermögen, die von den Versicherten erstmals während der Vertragslaufzeit entdeckt und durch die nachfolgend aufgeführten Handlungen verursacht wurden.

Entdeckung des Versicherungsfalls

1. Schäden durch Vertrauenspersonen

a. Schäden, die von einer Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden,

Vorsatz

b. Schäden, die von einer Vertrauensperson dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse widerrechtlich verwendet,

Geheimnisverrat

c. Schäden, die von einer Vertrauensperson dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson einem Dritten durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen unmittelbar einen Schaden zufügt, für den der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig ist,

Drittschäden

d. Schäden, die dem Versicherten dadurch zugefügt werden, dass die sich in der Obhut einer Vertrauensperson befindlichen Vermögenswerte verloren gehen, weil diese ohne Verschulden zu deren Betreuung den Umständen nach nicht mehr in der Lage ist oder diese durch Feuer auf dem Transportweg vernichtet werden.

Verlust ohne Verschulden

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf höchstens EUR 100.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt,

e. Schäden, die von einer Vertrauensperson durch wissentliches Abweichen von Vorschriften, Anweisungen, Bedingungen des Versicherten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen unmittelbar verursacht werden. Voraussetzung ist, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherten gegen die Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkenntnis oder Gerichtsurteil nachgewiesen und die Vertrauensperson durch den Versicherten aufgrund dieser Pflichtverletzung abgemahnt oder gekündigt wird.

Wissentliche Pflichtverletzung

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf höchstens EUR 500.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt,

f. Schäden, die als Vertragsstrafen durch den Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne des § 1 Ziffer 1. a. bis e. unmittelbar verursacht wurden.

Vertragsstrafen

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf höchstens EUR 1.000.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

2. Schäden durch außenstehende Dritte

Schäden, die dem Versicherten von einem außenstehenden Dritten durch jede Form von Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllen, in der Absicht zugefügt werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern. Dies gilt auch, wenn der Schaden in Form einer Ersatzpflicht des Versicherten gegenüber einem anderen Dritten entsteht.

**Strafbare Handlungen
außenstehender Dritter**

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf höchstens EUR 2.500.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Schäden, die dem Versicherten von einem außenstehenden Dritten durch eine Informationssicherheitsverletzung zugefügt werden, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst, soweit sie in Ziffer 3. nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen ist jede Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

**Begrenzung für
Informationssicherheitsverletzungen**

3. Schäden durch Eingriffe in IT-Systeme des Versicherten

a. Schäden, die dem Versicherten unmittelbar durch einen Eingriff in IT-Systeme des Versicherten oder eines von diesem beauftragten IT-Dienstleisters entstehen, der durch einen außenstehenden Dritten vorsätzlich und rechtswidrig verübt wurde und sich zielgerichtet gegen den Versicherten richtet hat.

Eingriff in IT-Systeme

Ein zielgerichteter Eingriff liegt vor, wenn sich dieser konkret auf den Versicherten bezieht. Ein nicht zielgerichteter Eingriff richtet sich gegen eine unbestimmte Anzahl von Unternehmen. Ein nicht zielgerichteter Eingriff liegt im Falle einer massenhaften Verbreitung von Schadsoftware und Computerviren, von denen der Versicherte lediglich zufällig betroffen ist, ebenfalls vor. Nicht zielgerichtete Eingriffe in IT-Systeme sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

b. Schäden, die dadurch entstehen, dass ein außenstehender Dritter, durch einen Eingriff im Sinne von Ziffer 3. a., Software, deren Besitz oder Verbreitung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, in die IT-Systeme des Versicherten implementiert und in der Folge diese Systeme oder Teile davon im Rahmen einer behördlichen Beweissicherung beschlagnahmt werden.

**Beschlagnahme von Hardware,
Behördliche Beweissicherung**

c. Schäden, die dem Versicherten dadurch entstehen, dass das kontoführende Kreditinstitut im Rahmen der für den Versicherten durchgeführten elektronischen Bankgeschäfte eine Überweisung ausführt, wenn zuvor durch den Eingriff im Sinne von Ziffer 3. a. Benutzerzugangsdaten unrechtmäßig erlangt (z. B. durch Phishing, Pharming, Spyware, Keylogger) und für diese Überweisung missbraucht wurden.

**Überweisungen nach Ausspähen und
Missbrauch von Benutzerzugangsdaten**

Die Erstattung dieser Schäden ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf höchstens EUR 2.500.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Eine Entschädigungsleistung nach § 1 setzt voraus, dass der Versicherte dem Versicherer den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist.

Entschädigungsvoraussetzungen

Kann der Versicherte trotz seiner Ermittlungen den Schadenverursacher nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den vom Versicherten zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist.

**Nicht identifizierbarer
Schadenverursacher**

§ 2 Kostenübernahme

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer im Rahmen der jeweils geltenden, gegebenenfalls begrenzten Versicherungssumme nachfolgend aufgeführte Kosten, soweit diese im Einzelfall angemessen und notwendig sind:

1. Im direkten Zusammenhang mit einem versicherten Schaden nachweislich entstandene, interne und externe Kosten:

a. Schadenermittlungskosten, die dem Versicherten im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, Feststellung der Schadenhöhe oder Ermittlung des Schadenverursachers (z.B. Forensik) entstehen.

Schadenermittlungskosten

b. Rechtsverfolgungskosten, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher insoweit anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen,

Rechtsverfolgungskosten

c. Kosten für die berechtigte Abwehr eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs wegen vorsätzlich unerlaubter Schädigung durch eine Vertrauensperson.

Abwehrkosten

Eine Erstattung der Kosten ist maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten, unmittelbaren Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme möglich.

2. Sofern der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß § 1 leistet, die Kosten, die dem Versicherten zur Wiederherstellung seines Ansehens und seines Bildes in der Öffentlichkeit durch Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes oder eines externen Public Relations Beraters entstanden sind.

Public Relations Kosten

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten, gegebenenfalls begrenzten Versicherungssumme auf höchstens EUR 50.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beschränkt. Eine darüber hinausgehende Erstattung dieser Kosten ist möglich, sofern der Versicherer der Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

3. Sofern der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß § 1 Ziffer 2. leistet, die Kosten eines anerkannten Psychologen oder Psychiaters für die Betreuung der von der strafbaren Handlung außenstehender Dritter unmittelbar betroffenen Vertrauensperson mit dem Ziel der Stressbewältigung, soweit diese Kosten nicht von einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Kosten für psychologische Betreuung

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten, gegebenenfalls begrenzten Versicherungssumme auf höchstens EUR 50.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Eine darüber hinausgehende Erstattung dieser Kosten ist möglich, sofern der Versicherer der Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

4. Kosten für Maßnahmen, welche zur Feststellung und Aufklärung des Verdachtes der Spionage den Umständen nach objektiv geboten sind. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist aufgeklärt oder kann nicht mehr mit einer entsprechenden Maßnahme aufgeklärt werden, endet der Versicherungsschutz bezogen auf den konkreten Sachverhalt. Spionage im Sinne dieser Bedingungen ist der vorsätzlich versuchte oder erfolgte unberechtigte/widerrechtliche Zugriff von außenstehenden Dritten auf der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sich in der Obhut oder unter der Kontrolle des Versicherten befinden.

Spionageaufklärung

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten, gegebenenfalls begrenzten Versicherungssumme auf höchstens EUR 50.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beschränkt. Eine darüber hinausgehende Erstattung dieser Kosten ist möglich, sofern der Versicherer der Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

5. Kosten, sofern der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß § 1 leistet, die dadurch entstehen, dass der Versicherte innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Aufwendungen getätigt hat, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich waren und ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären.

Fortführung Geschäftsbetrieb

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten, gegebenenfalls begrenzten Versicherungssumme jeweils auf höchstens EUR 2.500.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beschränkt. Ist die Versicherungssumme durch den Schaden bereits aufgebraucht, ersetzt der Versicherer zusätzlich Kosten bis maximal 5% der Versicherungssumme.

6. Informationskosten für die Benachrichtigung von Betroffenen, die dem Versicherten als Benachrichtigungspflichtigem durch die Einhaltung der Informationspflicht nach § 66 BDSG bzw. §§ 33, 34 DSGVO oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsordnungen entstehen, sofern der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß § 1 leistet.

Informationskosten

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten, gegebenenfalls begrenzten Versicherungssumme auf höchstens EUR 100.000,-- je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beschränkt.

§ 3 Mitversicherte Unternehmen

Mitversicherte Unternehmen

Als mitversicherte Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen gelten grundsätzlich alle Unternehmen, für die seitens des Versicherungsnehmers ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 290 Abs. 2 HGB besteht sowie die im Versicherungsschein aufgeführten Unternehmen.

Für mitversicherte Unternehmen gelten die in Bezug auf den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen entsprechend; die Geltendmachung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer; der Versicherungsnehmer ist alleiniger Prämienschuldner.

§ 4 Neu hinzukommende Unternehmen

Neu hinzukommende Unternehmen

Gründet der Versicherungsnehmer während der Versicherungsperiode ein neues Unternehmen oder erwirbt der Versicherungsnehmer Unternehmensbeteiligungen, besteht grundsätzlich unter der Voraussetzung des Vorliegens des § 3 Satz 1 automatisch Versicherungsschutz. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gründung nicht abgeschlossen wird.

Handelt es sich bei dem erworbenen oder neu gegründeten Unternehmen um

- ein Unternehmen, dessen Jahresumsatz oder Mitarbeiteranzahl mehr als 20 % des Gesamtjahresumsatzes oder der Gesamtmitarbeiteranzahl aller bislang Versicherten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres beträgt, oder
- ein Finanzdienstleistungsunternehmen,

besteht unter Berücksichtigung des § 5 ab dem Erwerb oder Beginn der Gründung vorläufiger Versicherungsschutz für das neu hinzukommende Unternehmen.

Dieser Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Erwerb oder die Gründung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, angezeigt hat und der Versicherer nicht innerhalb eines weiteren Monats ab Zugang dieser Anzeige der Einbeziehung des neuen Unternehmens in diesen Versicherungsvertrag zugestimmt hat. Der Versicherer hat das Recht, zusätzliche Risikoinformationen einzuholen, die Bedingungen dieses Versicherungsvertrages zu modifizieren und eine zusätzliche Prämie zu erheben.

§ 5 Zeitliche und örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt wird. **Vertragsdauer**
2. Vom Versicherungsschutz sind auch solche Schäden umfasst, die während der Vertragsdauer entdeckt, jedoch vor Vertragsbeginn verursacht wurden, soweit die Schäden bei Vertragsbeginn nicht bereits bekannt waren. Dies gilt nicht für neu hinzukommende Unternehmen gemäß § 4. **Rückwärtsdeckung**
3. Wird dieser Versicherungsvertrag nach Ablauf mindestens eines vollen Versicherungsjahres beendet, besteht für Schäden, die bis zu 36 Monate nach Vertragsbeendigung entdeckt und angezeigt werden, aber während der Vertragslaufzeit verursacht wurden, Versicherungsschutz, sofern nicht bereits eine andere Vertrauensschadenversicherung besteht. **Nachmeldefrist**
4. Der Versicherungsschutz wird – soweit rechtlich zulässig – aufgrund des vorliegenden Versicherungsvertrages weltweit gewährt. **Weltweite Deckung**
5. Für mitversicherte Unternehmen im Sinne des § 3 mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besteht automatisch Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, der zum jeweiligen Stichtag des Vertrages überprüft wird.
6. Für mitversicherte Unternehmen im Sinne des § 3 mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besteht Versicherungsschutz nur soweit ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Repräsentanten

Repräsentanten

Soweit es auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherten ankommt, gilt: Nur die Kenntnis oder das Kennen müssen der gesetzlichen Vertreter sowie der Leiter Revision, Compliance, Recht, Finanzen oder Personal und aller Personen, die für die Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten zuständig sind, werden zugerechnet; hierbei ist die Kenntnis nur einer Person aus dem Kreis dieser Personen ausreichend. Nicht abgestellt wird auf die Kenntnis derjenigen vorgenannten Personen, die den Schaden selbst durch vorsätzliche Handlungen herbeigeführt haben.

§ 7 Vertrauenspersonen, außenstehende Dritte

1. Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung seitens des Versicherten **Vertrauenspersonen**
 - a. aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Gaststudenten und Zeitarbeitskräfte;
 - b. ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder;
 - c. in Ausführung eines Auftrages
 - in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände des Versicherten in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (z.B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal);
 - mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von IT-Geräten und -Programmen (Hardware und Software) – auch per Datenübertragung – betraute Personen (z.B. IT-Dienstleister);
 - d. ordnungsgemäß mandatierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren jeweilige Mitarbeiter und die Familienmitglieder von Inhabern und Geschäftsführern;
 - e. ehrenamtlich tätige Personen

Als Vertrauenspersonen gelten bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von Ziffer 1. a., b. und e..

Als Vertrauenspersonen gelten bis ein Jahr nach dem Ende der Tätigkeit für den Versicherten, spätestens bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von Ziffer 1. c. und d..
2. Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne von Ziffer 1. bestand. **Außenstehende Dritte**

§ 8 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherte bei Beginn dieses Versicherungsvertrages bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits Handlungen im Sinne von § 1 begangen haben, **Wiederholungstäter**
2. die von Vertrauenspersonen nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem der Versicherte von der Verwirklichung von Tatbeständen im Sinne des § 1, in Diensten des Versicherten oder im Verhältnis zu Dritten, Kenntnis erhält. Entschädigungsansprüche, die dem Versicherten bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung und vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme erwachsen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt, **Schäden nach Kenntnisnahme**

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 3. | des Versicherten und/oder eines Dritten, für welche der Versicherte eintrittspflichtig ist, die nur mittelbar verursacht werden (z.B. entgangener Gewinn, Zinsen, Steuern, Bußgelder, Strafen, Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren) sofern diese nicht im Rahmen des Versicherungsschutzes ausdrücklich zugestanden werden, | Mittelbare Schäden |
| 4. | die durch Erpressung oder Entführung verursacht werden, | Erpressung, Entführung |
| 5. | die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 30 % am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften, verursacht werden; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen, | Gesellschafter |
| 6. | die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen, | Personenschäden |
| 7. | aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Verbreitung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch außenstehende Dritte, | Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch außenstehende Dritte |
| 8. | die nach Maßgabe gängiger Versicherungsbedingungen der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Betriebsunterbrechungs-, Elementarschaden-, oder Forderungsausfallversicherung versicherbar sind, | Andere Versicherung |
| 9. | die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherten verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat, | Finanzinstrumente |
| 10. | die durch Verlust, durch Abhandenkommen, durch Handel bzw. Kauf/Verkauf von Krypto-Vermögen, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Kryptowährungen und sonstige digitale Währungen oder Token jeglicher Art entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit Krypto-Vermögen eintreten, | Krypto-Vermögen |
| 11. | im Sinne von § 1 Ziffer 2., die <ul style="list-style-type: none"> - durch Vertrauenspersonen grob fahrlässig mit verursacht wurden und/oder - im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen und/oder - aus der Übernahme einer Bürgschaft und der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungen (Factoring), in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen und/oder - in Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen oder Werttransporten entstehen, | Begrenzung strafbarer Handlungen durch außenstehende Dritte |
| 12. | aufgrund von oder im Zusammenhang mit Terrorakten, Krieg, kriegerischen Ereignissen, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Aufruhr, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder militärischem oder widerrechtlichem Belagerungszustand, inneren Unruhen, Plünderungen oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt sowie Explosionen, Kernenergie, Kontamination durch Radioaktivität und Umweltverschmutzung. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. | Krieg u. a. |

§ 9 Serienschaden

Serienschaden

Mehrere während der Laufzeit dieses Vertrages entdeckte Schäden gelten als ein einheitlicher Versicherungsfall, wenn die schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen

- mit einem einheitlichen oder gemeinschaftlichen Vorsatz begangen wurden oder
- in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.

Der Versicherungsfall gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Entdeckung der einzelnen Schäden als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Schaden entdeckt wurde. Wird der erste Schaden vor dem Versicherungsbeginn entdeckt ist der gesamte Serienschaden nicht versichert. Im Falle eines Serienschadens findet der im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Selbstbehalt nur einmal Anwendung.

§ 10 Anzeigepflicht im Versicherungsfall

Anzeigepflicht im Versicherungsfall

Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Eine solche Anzeige muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des (voraussichtlichen) Versicherungsfalles oder eines Sachverhaltes im Rahmen der Deckungserweiterungen,
- Art und voraussichtlicher Höhe des Schadens,

- Art und Weise der Schadensbegehung/Schadenverursachung,
- Identität des (voraussichtlichen) Schadenstifters/Schadenverursachers, soweit schon ermittelt,
- wann und wie das versicherte Unternehmen den Eintritt des Versicherungsfalles erstmals entdeckt hat.

§ 11 Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1. | Die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes die Entschädigungsleistung für jeden Versicherungsfall, einschließlich aller Kosten, Zinsen und sonstigen Aufwendungen. Für sämtliche während eines Versicherungsjahres entdeckten Schäden beträgt die Entschädigungsleistung insgesamt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme (Jahreshöchstentschädigung). | Entschädigungsleistung, Jahreshöchstentschädigung |
| 2. | Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden zur Verfügung, die nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden. | Anhebung Versicherungssumme |
| 3. | Der Versicherungsnehmer kann nach Entdeckung eines Versicherungsfalles für das Jahr der Entdeckung die Wiederauffüllung der Versicherungssumme gegen Zahlung einer Zusatzprämie beantragen. Die Versicherungssumme steht ab dem Zeitpunkt der Einwilligung durch den Versicherer für danach entdeckte Versicherungsfälle in voller Höhe zur Verfügung. Die Wiederauffüllung einer begrenzten Versicherungssumme ist ausgeschlossen. | Wiederauffüllung |
| 4. | Tritt der Versicherungsfall während der Nachmeldefrist ein, steht eine Versicherungssumme in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres zur Verfügung. Dieser unverbrauchte Teil stellt den Höchstbetrag aller Leistungen des Versicherers für jeden Versicherungsfall und für alle während der Nachmeldefrist entdeckten Versicherungsfälle zusammen dar. | Versicherungssumme bei Nachmeldefrist |

§ 12 Anderweitige Versicherung

Anderweitige Versicherung

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderweitigen Versicherungsvertrag versichert, geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages steht im Anschluss an die Versicherungsleistung des anderweitigen Versicherungsvertrages zur Verfügung.
2. Enthält der anderweitige Versicherungsvertrag eine vergleichbare Subsidiaritätsregelung, geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem geltend gemachten Schaden in engerem sachlichem Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den ein mitversichertes Unternehmen als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält oder der für das versicherte Risiko eine spezifischere Deckung bietet.
3. Ist ein engerer sachlicher Zusammenhang nicht erkennbar, geht der zeitlich früher abgeschlossene Versicherungsvertrag vor.
4. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer unter Eintritt in die Rechte des Versicherten vor.
5. Ist der anderweitige Versicherungsvertrag mit dem Versicherer oder einer anderen zur Zurich Insurance Group gehörenden Gesellschaft abgeschlossen worden, ist die Leistung aller Versicherer insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

§ 13 Vorläufige Entschädigung

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1. | Der Versicherer leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist.

Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 2.500.000,--. | Vorläufige Entschädigung |
| 2. | Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, dieser Bedingungen und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt. | Rückforderungsvorbehalt |

§ 14 Obliegenheiten

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1. | Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil. | Auskunftspflichten |
| 2. | Der Versicherte ist verpflichtet, <ul style="list-style-type: none"> - den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich in Textform anzuzeigen, - zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, | Anzeige Versicherungsfall
Schadenminderungspflicht |

- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen und laufend zu aktualisieren, welche ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die IT-Systeme verhindern sollen, **IT-Technik**
- Daten und jeweils den letzten Releasestand der Programme täglich zu sichern bzw. zu duplizieren und auf separaten Systemen (z.B. Cloud) oder Datenträgern zu verwahren. **Datensicherung**
- 3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt bei sich und den mitversicherten Unternehmen tätigen Vertrauenspersonen unter Angabe der Firmierung aller Versicherten, der Anschrift und dem Land, in dem diese tätig sind zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden. **Stichtagsmeldung**
- 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten, über eine Neubeherrschung oder Verschmelzung des Versicherungsnehmers zu informieren. **Kontrollwechsel**
- 5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer nach Erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnisses, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will. **Vorsorgliche Meldung von Versicherungsfällen**
- 6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten **Obliegenheitsverletzungen**

Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit verletzt, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Obliegenheitsverletzung diesen Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht für den Versicherer nicht, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Erfolgt eine Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer seine Leistung entsprechend dem Verhältnis der Schwere des Verschuldens des Versicherten kürzen. Dies gilt nicht, sofern diese nachweisen, dass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war (siehe § 28 VVG). Den entsprechenden Nachweis hat der Versicherte zu erbringen.

Handelt es sich um die Verletzung von Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung eines Schadens, bleibt der Versicherer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. Auch insoweit obliegt der entsprechende Nachweis dem Versicherten.

Erfolgt eine Obliegenheitsverletzung arglistig, ist der Versicherer leistungsfrei.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht hat zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 15 Kündigung nach einem Versicherungsfall

- 1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. **Kündigung nach Versicherungsfall**
- 2. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht dem jeweils anderen Vertragspartner zugehen. **Frist und Formerfordernis**
- 3. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung ab deren Zugang beim Versicherer oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird. **Wirksamkeit**
- 4. Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. **Prämienanspruch**

§ 16 Sanktionsklausel

Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelsanktionen verletzt werden.

§ 17 Vertragswährung

Vertragswährung Euro

Vertragswährung ist der „Euro“ (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung beim Versicherer. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

§ 18 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Formerfordernis

1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht, und eine Kollision mit internationalen Regeln des Privatrechts soll durch die ausdrückliche Rechtswahl ausgeschlossen werden. Es gelten insbesondere die Vorschriften des VVG, soweit durch diesen Versicherungsvertrag davon nicht abgewichen wird. **Deutsches Recht**
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutscher Gerichtsstand. **Gerichtsstand**
3. Für Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen oder sonstige Mitteilungen gemäß diesem Versicherungsvertrag ist Textform erforderlich und ausreichend, sofern keine strengere Form vereinbart ist. Alle für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen sind gegenüber dem im Versicherungsschein benannten Versicherer abzugeben. **Formerfordernis**

§ 19 Hinweise zur Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde

Die zuständigen Aufsichtsbehörden bei Beschwerden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und die Central Bank of Ireland (CBI), Insurance Division, Financial Regulator, PO Box 11517, North Wall Quay, Spencer Dock, Dublin 1, Ireland.

§ 20 Datenverwendung

Datenverwendung

Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für die Versicherungsnehmerin handelt, ist der Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten - z.B. Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle - bekannt zu geben.